



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizer Armee



Weisungen 90.131 d

Weisungen über die Teilnahme an der Pèlerinage Militaire International in Lourdes (FRA)

PMI

Gültig ab 01.01.2025
Gültig bis 31.12.2029



Weisungen über die Teilnahme an der Pèlerinage Militaire International in Lourdes (FRA)

PMI

vom 01. Januar 2025

*Der Chef oder die Chefin Kommando Ausbildung (Chef Kdo Ausb),
gestützt auf Artikel 10 Buchstabe e der Geschäftsordnung der Gruppe Verteidigung (GO V),
erlässt folgende Weisungen:*

Art. 1 Zweck

Diese Weisungen regeln die Organisation und die Administration für die Teilnahme an der Pèlerinage Militaire International (PMI) in Lourdes (FRA).

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Weisungen gelten für alle Mitarbeitenden der Gruppe V, für Angehörige der Armee (AdA) sowie für ehemalige Angehörige der Armee.

Art. 3 Koordination

Der Dachverband Schweizerische Gesellschaft der Armeeseelsorger (SGA) und die militärischen Gesellschaften koordinieren die Teilnahme an der PMI nach den Vorgaben der oder des Chef Kdo Ausb.

Art. 4 Bewilligung

Die schweizerische Delegation beantragt die Teilnahme an der PMI sechs Wochen vor dem Anlass über SAT-Admin (www.sat.admin.ch), dem Portal des Kdo Ausb.

Art. 5 Finanzielles

¹ Die ordentliche Teilnahme für die schweizerische Delegation an der PMI kann pro Jahr mit höchstens CHF 7000.– unterstützt werden.

² Ausserordentliche Anlässe, namentlich die Planungskonferenz der PMI, die alle 20 Jahre in der Schweiz durchgeführt wird, können höchstens mit CHF 15'000.– unterstützt werden.

Art. 6 Sicherstellung der Finanzen

¹ Die Finanzen werden durch den Stab Kdo Ausb sichergestellt.

² Die Beiträge werden ausgerichtet, wenn die Teilnahme an der PMI durch das Kdo Ausb bewilligt worden ist.

³ Die Abrechnung ist jeweils bis spätestens vier Wochen nach der PMI an das Kdo Ausb einzureichen.

Art. 7 Einsatz des Militärspiels

Das Kdo Ausb regelt den Einsatz eines Militärspiels mit dem Kompetenzzentrum Militärmusik (Komp Zen Mil Musik). Der Einsatz gilt als anrechenbare, besoldete Dienstleistung inklusive Erwerbsausfallentschädigung (EO).

Art. 8 Teilnahme höherer Stabsoffizier oder höhere Stabsoffizierin (HSO)

Die oder der Chef Kdo Ausb bestimmt jährlich einen oder eine HSO für die Teilnahme an der PMI.

Art. 9 Aufsichtsbesuche

Der Stab Kdo Ausb regelt die sporadischen Aufsichtsbesuche an der PMI.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 01. Januar 2025 in Kraft und sind befristet bis am 31. Dezember 2029.

Chef Kommando Ausbildung
Korpskommandant Hans-Peter Walser

Anhang

Die Entschädigungen der jährlich stattfindenden PMI setzten sich wie folgt zusammen:

1. Conférence International de Préparation (CIP)

Maximal CHF 1'000.– pro Person, Kostendach CHF 2'000.–.

2. Teilnahme PMI

Unterstützungsbeitrag pro AdA, bis zum Jahr, in dem er oder sie das 30. Altersjahr vollendet hat. Maximal CHF 200.– pro AdA ohne Marschbefehl (MB), Kostendach CHF 4'000.–. Ausgenommen AdA mit MB, hier erfolgt die Abrechnung über das Truppenrechnungswesen.

3. Entschädigung an OK

Pauschalbeitrag an Reisekosten und Unterkunft für OK-Mitglieder: Maximal CHF 200.– pro Person, Kostendach CHF 1'000.–.

